

**Satzung zur Änderung
der Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen
Stadtbildes (Baugestaltungssatzung - BgS)
vom12.2023**

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2023 (GVBl S. 250) erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Altstadtbereich der Stadt Weiden i.d.OPf. und zum Schutze des historischen Stadtbildes (Baugestaltungssatzung - BgS) vom 15.09.2017 (Amtsblatt v. 15.12.2017, S. 3-8) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Photovoltaik-, solarthermische und vergleichbare technische Anlagen können unter Berücksichtigung der nachfolgenden Maßgaben im Einzelfall zugelassen werden. Es werden dabei die folgenden Bereiche unterschieden:

a) Kernzone:

In Bereich der Kernzone, die in der beigefügten Karte „Solarkonzept“ (Anlage 2 zu dieser Satzung) markiert ist, dürfen keine Solarkollektoren sichtbar sein. Im Bereich der vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Flächen können hingegen o.g. Anlagen ohne spezifische Anforderungen an die Oberfläche bzw. Gestaltung zugelassen werden.

b) Übriger Geltungsbereich (Anlage 1):

Im Bereich der vom **öffentlichen Raum einsehbaren Flächen** können die o.g. Anlagen unter vorheriger Abstimmung der Anforderungen an Oberfläche, Gestaltung und Umfang, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals und/oder des Ensembles „Altstadt Weiden i.d.OPf.“ zugelassen werden (z.B. Farbe von Modulen, Solarziegel, ggf. in die Dachfläche integrierte Anlagen u.a.).

Im Bereich der vom **öffentlichen Raum nicht einsehbaren** Flächen sind hingegen o.g. Anlagen ohne spezifische Anforderungen an die Oberfläche bzw. Gestaltung erlaubnisfähig.

Im Allgemeinen wird bezüglich einer altstadtgerechten Planung und Gestaltung von derartigen Anlagen auf die Veröffentlichung der Stadt Weiden Stadt Weiden i.d.OPf. „Solaranlagen im Denkmalsbereich – Merkblatt der Stadt Weiden i.d.OPf.“ verwiesen (abrufbar auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf., erhältlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde).

Zur Herstellung der Denkmalverträglichkeit soll eine Solaranlage am Einzeldenkmal und im Ensemble überwiegend dem Eigenbedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung dienen. Hierzu ist ein Nachweis eines geeigneten Planers (z.B. denkmalerehrer Energieberater) über den benötigten jeweiligen Gebäudeenergiebedarf (unter Einschluss etwaiger Mobilitätsenergie für E-Fahrzeuge) und der darauf abgestimmten Dimensionierung der Anlage erforderlich.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Solarkonzept vom 06.11.2023

Stadt Weiden i.d.OPf.

Weiden, ...12.2023

Jens Meyer

Oberbürgermeister